

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gerhard Kleinböck SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus,  
Jugend und Sport**

### **Dokumentationspflicht des sonderpädagogischen Dienstes**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Regierungsbezirken verlangen die Staatlichen Schulämter Dokumentationen von den sonderpädagogischen Diensten und auf wessen Veranlassung erfolgt dies?
2. Welche Ziele und Konzeption werden mit einer solchen Dokumentationspflicht des sonderpädagogischen Dienstes gegenüber den Staatlichen Schulämtern verfolgt?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert eine solche Dokumentationspflicht seitens des sonderpädagogischen Dienstes gegenüber den Staatlichen Schulämtern?
4. In welchem Umfang findet diese Dokumentation aktuell statt?
5. Wie verwerten die Staatlichen Schulämter die in der Dokumentation gemachten Angaben?
6. Inwieweit könnten sich aus der Dokumentation datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern ergeben?
7. Wie stellt sie sicher, dass die Dokumentation nicht zu einer Leistungskontrolle der einzelnen Lehrkraft genutzt wird?
8. Ist eine Dokumentationspflicht in allen Regierungsbezirken und an allen Staatlichen Schulämtern vorgesehen?

9. Hat mit der Einführung einer solchen Dokumentationspflicht eine Beteiligung des jeweiligen Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zu erfolgen?

21. 12. 2018

Kleinböck SPD

#### Begründung

Im Regierungspräsidium Freiburg verlangen die Staatlichen Schulämter von den sonderpädagogischen Diensten eine detaillierte Dokumentation über deren Arbeit bezüglich einzelner Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Insbesondere wird darin auch der jeweilige Zeitaufwand abgefragt. Dies führt oft dazu, dass sich die Lehrkräfte in ihrer Arbeit kontrolliert fühlen und weniger Zeit für die eigentlichen diagnostischen und pädagogischen Aufgaben, die Arbeit an und mit den Schülerinnen und Schülern, bleibt. Diese Kleine Anfrage soll die Dokumentationspraxis abfragen und eventuelle Unterschiede in den Regierungsbezirken aufzeigen. Ebenso soll die rechtliche Grundlage für eine Dokumentationspflicht, auch im Hinblick auf den Datenschutz, dargelegt werden und eine Klärung zur Beteiligungspflicht nach Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) erfolgen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 Nr. 36-6499.20/1248/1/ beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. In welchen Regierungsbezirken verlangen die Staatlichen Schulämter Dokumentationen von den sonderpädagogischen Diensten und auf wessen Veranlassung erfolgt dies?*
- 2. Welche Ziele und Konzeption werden mit einer solchen Dokumentationspflicht des sonderpädagogischen Dienstes gegenüber den Staatlichen Schulämtern verfolgt?*
- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert eine solche Dokumentationspflicht seitens des sonderpädagogischen Dienstes gegenüber den Staatlichen Schulämtern?*

Die sonderpädagogischen Dienste werden nach der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999 (Fassung vom 22. August 2008) im Rahmen der Kooperation der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den allgemeinen Schulen geleistet und von den Staatlichen Schulämtern im Zusammenwirken mit den betroffenen Schulen eingerichtet und koordiniert. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist nach Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift als Grundlage für die Überprüfung der Wirksamkeit und die Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Dienstes vorgesehen und wird auf Ebene der Staatlichen Schulämter regelmäßig erstellt.

Das Regierungspräsidium Freiburg erprobt aktuell in den Schulamtsbereichen eine einheitliche Dokumentationsform. Diese wird zusammen mit den Staatlichen Schulämtern im Sommer 2019 gemeinsam evaluiert. Ziel ist es, durch die Zusammenschau aller diesbezüglichen Beratungen und Unterstützungen Erkenntnisse über den Umfang, die Formen und die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Dienste zu gewinnen.

4. *In welchem Umfang findet diese Dokumentation aktuell statt?*

5. *Wie verwerten die Staatlichen Schulämter die in der Dokumentation gemachten Angaben?*

Der Umfang und die Form der Dokumentation richtet sich jeweils nach der damit verbundenen Zielsetzung. Hierbei reicht das Spektrum von einer ganz auf das einzelne Kind bezogenen Dokumentation (diagnostische Erkenntnisse, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, Vereinbarungen zu Fördermaßnahmen) bis hin zu einem Tätigkeitsbericht (Überblick über den zeitlichen Umfang, Anzahl und Ausgang der Einzelfälle sowie der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Dienst). Informationen zu den schülerbezogenen Maßnahmen und Ergebnissen verbleiben bei den im sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrkräften. Die auf Schulumtsebene genutzten Informationen sind anonymisiert und lassen keinen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen zu. Sie dienen ausschließlich der gemeinsamen Evaluation und Weiterentwicklung sowie für Steuerungsaufgaben. Im Regierungsbezirk Freiburg wird derzeit erprobt, ob die entwickelten Dokumentationsformate handhabbar sind und ob sie die Arbeit der beteiligten Lehrkräfte und der Koordinatoren der Dienste sowie die Staatlichen Schulämter bei ihren Steuerungsaufgaben unterstützen.

6. *Inwieweit könnten sich aus der Dokumentation datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern ergeben?*

Die persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern verbleiben bei den jeweiligen SBBZ und unterliegen den für Schulen geltenden Datenschutzbestimmungen.

7. *Wie stellt sie sicher, dass die Dokumentation nicht zu einer Leistungskontrolle der einzelnen Lehrkraft genutzt wird?*

Die für die Steuerung und Weiterentwicklung auf Schulumtsebene genutzten Dokumentationsformate fassen die Tätigkeiten des sonderpädagogischen Dienstes eines SBBZ als Dienstleistung zusammen, weil es nicht um die Tätigkeit einzelner Lehrkräfte geht, sondern um die Evaluation einer vom SBBZ als Institution erbrachten Dienstleistung.

8. *Ist eine Dokumentationspflicht in allen Regierungsbezirken und an allen Staatlichen Schulämtern vorgesehen?*

9. *Hat mit der Einführung einer solchen Dokumentationspflicht eine Beteiligung des jeweiligen Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zu erfolgen?*

Die Dokumentationspflicht ergibt sich aus der oben genannten Verwaltungsvorschrift. Die Dokumentation und Evaluation sind integraler Bestandteil der Arbeit im sonderpädagogischen Dienst und nicht von den anderen Tätigkeiten im sonderpädagogischen Dienst (Diagnostik, Beteiligung an der Förderplanung, Zusammenwirken mit Eltern und außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern, Hilfsmittelberatung und Beratung und Unterstützung in Bezug auf individuelle Bildungsangebote) zu trennen.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport